

Liestal, 9. November 2021/SID

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2020/692
Motion	von Klaus Kirchmayr
Titel:	Schaffung eines kantonalen Notlagengesetzes & allfällige notwendige Anpassung der entsprechenden Verfassungsgrundlage
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Vorweg ist anzumerken, dass sich der Bericht des Regierungsrats zur Bewältigung der ersten Welle der COVID-19-Pandemie vom 24. November 2020 ([LRV 2020/639](#)) in den Kapiteln 2 und 3 ausführlich mit den rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie beschäftigt.

Die bisherigen Erfahrungen und Erkenntnissen im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie zeigen, dass auf Bundesebene und im Kanton ausreichende, qualifizierte Rechtsgrundlagen zur Verfügung stehen, um die notwendigen Massnahmen zeitverzugslos erlassen und vollziehen zu können. Im Kanton handelt es sich dabei in erster Linie um das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (SGS 731) und um das kantonale Gesundheitsgesetz (SGS 901). Auf der Stufe der Kantonsverfassung (SGS 100) sind zu nennen: § 74 Absatz 3, Notverordnungsrecht des Regierungsrats, § 92 öffentliche Sicherheit und § 93 Katastrophenvorsorge. Besonders wichtig und von grosser praktischer Bedeutung sind die Rechtsgrundlagen des Bundes. Gemäss § 40 des Epidemiengesetzes (EpG, SR 815.101) ordnen die zuständigen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu vermeiden.

Der Regierungsrat hat dem Landrat am 8. Dezember die Vorlage zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz (2020/673) unterbreitet. In diesem Gesetzesentwurf wird u.a. die Notlage neu definiert: Als Notlage gilt eine Situation, die sich aus einer Entwicklung oder einem Ereignis ergibt und im Rahmen ordentlicher Abläufe nicht bewältigt werden kann. Im Vergleich zum geltenden Gesetz wurden zwei weitere Ereignisarten in den Gesetzesentwurf aufgenommen: das Grossereignis (§ 3) und die Krise (§ 7).

Fazit: Mit dem revidierten Bevölkerungsschutzgesetz und den noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (Verordnungen) verfügt der Kanton Basel-Landschaft zusammen mit dem Gesundheitsgesetz über vollständige und aktuelle Rechtsgrundlagen. In der Form des Epidemiengesetzes steht ein weiterer, in der Praxis sehr bedeutender und wichtiger Rechtserlass zur Verfügung, damit im Fall einer Pandemie die notwendigen Entscheidungen zeitgerecht und rechtskonform getroffen werden können. Es braucht kein zusätzliches kantonales Notfallgesetz und auch keine Anpassungen der Kantonsverfassung.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion nicht zu überweisen.